

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 5

Artikel: Zurechnungsfähigkeit und Willenseinheit bei Drogendelikten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausgehen und versuchen, die Schutzbefohlenen danach einzustufen und daran anzupassen. Wir sollten vielmehr vom gegenwärtigen unangepassten Verhalten ausgehen und uns überlegen, wie weit es verändert werden muss, um sozial tragbar und in unserer Gesellschaft existenzfähig zu werden.

Literatur:

- Clébert Jean-Paul: Das Volk der Zigeuner. Fischer Bücherei Nr. 788/1967
in der Maur Wolf: Die Zigeuner, Wanderer zwischen den Welten. Wien, München, Zürich 1969
Siegfried A.: Kinder der Landstrasse. Flamberg 1964
Siegfried A.: Zwanzig Jahre Fürsorgearbeit für die Kinder des fahrenden Volkes. Zürich, Zentralsekretariat Pro Juventute 47
Siegfried A.: Zehn Jahre Fürsorgearbeit unter dem fahrenden Volk. Zürich, Zentralsekretariat Pro Juventute 36
Siegfried A. und Schuster Dorothe: Der Kesseljogg und seine Söhne. Zürich, Pro Juventute 31
Waltisbühl R.: Die Bekämpfung des Landstreicher- und Landfahrrertums in der Schweiz. Zürich, Diss. 1944
«Scharotl», Zeitschrift für das fahrende Volk Nrn. 1–10

Zurechnungsfähigkeit und Willenseinheit bei Drogendelikten

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Verbreitung von Betäubungsmitteldelikten stellt die Strafbehörden vor die Frage, wie in solchen Fällen an sich altbekannte strafrechtliche Grundregeln zu handhaben seien. Sache des bundesgerichtlichen Kassationshofes ist es dabei, mit seiner Rechtsprechung den unteren Gerichten der Kantone eine einheitliche Richtung zu weisen.

Im Kanton Basel-Stadt war beispielsweise ein Mann wegen wiederholten und fortgesetzten, teilweise qualifizierten Widerhandelns gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel zu 5^{3/4} Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) hat die urteilende Behörde eine Untersuchung des Angeklagten anzuordnen, wenn sie Zweifel an dessen Zurechnungsfähigkeit hat oder wenn nach den Umständen des Falles ernsthafter Anlass zu solchen Zweifeln besteht. Im vorliegenden Fall war die Zurechnungsfähigkeit des Täters im kantonalen Verfahren weder von den Basler Richtern noch vom Staatsanwalt noch vom Angeklagten selber bezweifelt worden. Dieser stellte seine Zurechnungsfähigkeit erst in seiner eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde in Frage, in der er seine Begutachtung beantragte. Nun ist der Kassationshof des Bundesgerichtes als reine Rechtskontrollinstanz aber an die tatsächlichen Feststellungen des obersten kantonalen Gerichtes gebunden. Da er aber das Bundesrecht von Amtes wegen anwendet, konnte er auf die vor seinen Schranken erstmals erhobene Begutachtungsfrage eintreten, soweit sich die Rüge mangelnder Begutachtung auf Tatsachen stützen konnte, die im kantonalen Verfahren festgestellt worden waren.

Charakterveränderungen und Zurechenbarkeit

Festgestellt war, dass der Beschwerdeführer von 1968 an während ungefähr fünf Jahren mit kurzen Unterbrechungen bis zu seiner Verhaftung im Oktober 1973 nicht nur Amphetamine, sondern auch Haschisch und Morphin konsumiert hatte. In der psychiatrischen Fachliteratur wird die Auffassung vertreten, mit der Drogenabhängigkeit und der zunehmenden Intoxikation komme es zu psychischen Wesensveränderungen. Diese seien im Grunde viel verheerender als die somatische (körperliche) Schädigung. Daher sei jeweils eine Prüfung der Zurechnungsfähigkeit nötig.

Da dies heute allgemein anerkannt ist, hat der Richter, wo Drogenkonsum vorliegt, zu prüfen, ob Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten gegeben sind. Da die kantonalen Instanzen sich im vorliegenden Falle über die Vornahme einer solchen Prüfung ausschwiegen, war es dem Bundesgericht unmöglich, die Anwendung von Art. 13 StGB zu überprüfen. Das gab ihm Anlass, Art. 277 des Bundesstrafprozesses wirken zu lassen. In diesem wird bestimmt, dass der bundesgerichtliche Kassationshof einen kantonalen Entscheid aufhebt und die Sache an die kantonale Behörde zurückweist, wenn deren Entscheid an derartigen Mängeln leidet, dass die Gesetzesanwendung nicht überprüft werden kann. Das Bundesgericht trug hier dem Basler Appellationsgericht auf, entweder eine Begutachtung anzuordnen oder zu begründen, weshalb hiezu keine Veranlassung bestehe.

Begutachtung auch zwecks sichernder Massnahmen

Damit war die Kritik am Basler Entscheid aber noch nicht erledigt. Art. 13 Abs. 1 StGB schreibt ferner vor, dass eine Untersuchung des Beschuldigten anzuordnen sei, wenn zum Entscheid über die Anordnung einer sichernden Massnahme Erhebungen über dessen körperlichen oder geistigen Zustand nötig sind. Dasselbe verlangt Art. 44, Ziffer 1, Abs. 2 und 6 StGB zur Abklärung, ob ein Rauschgiftsüchtiger zur Verhütung künftiger Verbrechen und Vergehen in eine Heilanstalt einzuweisen sei. Hier hatte sich aus dem Basler Urteil ergeben, dass der Täter zumindest rauschgiftsüchtig gewesen war. Ein Zusammenhang seiner Betäubungsmitteldelikte mit seiner Sucht konnte somit nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dass heute offenbar keine körperliche Drogenabhängigkeit mehr besteht, schliesst nicht von vornherein aus, dass Massnahmen zur Verhütung des Rückfalls in die Delinquenz fehl am Platze wären. Auch in diesem Punkt wurde daher der Fall an das Appellationsgericht zurückgewiesen, damit es entweder eine Begutachtung über die Massnahmebedürftigkeit des Beschwerdeführers einhole oder begründe, weshalb eine solche Expertise nicht erforderlich sei.

Keine Überdehnung des «fortgesetzten Delikts»

In einem letzten Punkt gab das Bundesgericht dagegen dem Basler Appellationsgericht recht. Der Beschwerdeführer hatte im Hinblick darauf, dass laut Art. 68 StGB

beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Taten die Verurteilung zur Strafe der schwersten unter ihnen mit angemessener Erhöhung bis um die Hälfte des gesetzlich angedrohten Höchstmasses erfolgt, wahrhaben wollen, er habe nicht wiederholt delinquent. Es liege vielmehr eine einzige, allerdings fortgesetzte Tat vor. Eine solche fortgesetzte Begehung nimmt das Bundesgericht an, wenn gleichartige oder ähnliche Handlungen, die gegen das gleiche Rechtsgut gerichtet sind, auf einen und denselben Willensentschluss zurückgehen. Hier hatte die Basler Justiz dagegen vier Fälle des (fortgesetzten) Drogenhandels angenommen, je nach dem Beschaffungsort der Ware (Basel, Deutschland, Kabul und Amsterdam). Der Beschwerdeführer wollte diese Drogenbeschaffungen samt und sonders auf einen einzigen einheitlichen Willensentschluss zurückgeführt wissen. Das Bundesgericht fand es aber nicht bundesrechtswidrig, in diesen Ausweitungen des ursprünglich lokalen Drogenhandels entscheidende neue kriminelle Entschlüsse und Beziehungsanknüpfungen, also neue, wiederholte Tatbegehungen zu erblicken. Damit wird die Dauer der fortgesetzten Delikte konkret umschrieben und die Rechtskraft des Urteils abgegrenzt. Das verhindert auch, dass der Begriff des fortgesetzten Delikts die in Art. 68 StGB vorgesehene Strafschärfung bei mit einander konkurrierenden Tathandlungen (Realkonkurrenz) zu sehr einschränkt. In diesem Punkte hatte die Beschwerde daher keinen Erfolg.

Interessant ist, dass der Beschwerdeführer, ein Hilfsarbeiter ohne Anwalt, nach Antritt seiner Zuchthausstrafe sich klüger verteidigte als im kantonalen Verfahren. Derlei ist uns schon mehrfach aufgefallen. Man hat die Zuchthäuser früher schon gescholten, «Akademien des Verbrechens» zu sein. Der Eindruck verdichtet sich, dass sie auch dem juristischen Erfahrungsaustausch unter Insassen dienlich seien. (Urteil vom 14. Mai 1976.) Dr. R. B.

Anmerkung der Redaktion. Neben den Strafen (Freiheitsstrafen, Geldbusse und Nebenstrafen) kennt das Gesetz Massnahmen, die auch bei verminderter Zurechnungsfähigkeit in ihrem vollen Ausmass zur Anwendung gelangen, wenn die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. Es handelt sich dabei um die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach Art. 42 StGB, um Massnahmen an geistig Abnormen nach Art. 43 StGB, um die Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen gemäss Art. 44 StGB sowie um die Einweisung junger Erwachsener in eine Arbeitserziehungsanstalt nach Art. 100bis StGB. Massnahmen im Sinne der Art. 43 und 44 StGB können auch angeordnet werden, wenn der Täter zur Zeit der Tat vollständig zurechnungsfähig war. Bei diesen Massnahmen geht es nicht um die Vergeltung eines schuldhaften Verhaltens, sondern um eine wirksame soziale Integration des straffälligen Menschen, bei der Verwahrung dagegen primär um den Schutz der Allgemeinheit.